

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Roswitha Gertken, Lähden, beantragt die Erstaufforstung einer Fläche von ca. 8,91 ha auf dem Grundstück Gemarkung Groß Berßen, Flur 5, Flurstück 57 und 29.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nordwestlich, westlich und südlich der Erstaufforstungsflächen befinden sich insgesamt 3 Naturschutzgebiete. Die geplante Aufforstung der Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Eine etwaige Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der drei Gebiete ist aufgrund der vorhandenen umliegenden Waldbestände nicht zu besorgen.

Angrenzend sowie in der unmittelbaren Umgebung zu den beiden Aufforstungsflächen befinden sich jeweils geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) in Form von Hecken, Windschutzstreifen, Baumreihen und Feldgehölzen. Durch die geplanten Aufforstungen der beiden Flächen erfolgen keinerlei Beseitigungen oder Überplanungen der o.g. GLB. Die GLB bleiben in vollem Umfang und in voller Ausprägung bestehen.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feuchtbiotop) befindet sich nördlich angrenzend an das Flurstück 57 und damit direkt angrenzend an einen der beiden Aufforstungsbereiche. Das geschützte Biotop ist bereits von Wald umgeben bzw. er befindet sich innerhalb einer Waldfläche. Eine weitere Arrondierung dieses Biotops mit Wald wäre von daher ökologisch unproblematisch.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.05.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat